

Rechtssache C-267/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

15. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Audiencia Provincial de León (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Juni 2020

Berufungsführerinnen:

AB Volvo

DAF TRUCKS N. V.

Berufungsgegnerin:

RM

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufung der AB Volvo und der DAF TRUCKS N. V. (im Folgenden: Berufungsführerinnen) gegen das erstinstanzliche Urteil in einem Schadensersatzverfahren wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens, mit dem sie zur Leistung einer Entschädigung an RM (im Folgenden: Berufungsgegnerin) verpflichtet wurden

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, im Besonderen ihrer Art. 10, 17 und 22, sowie des Einflusses von Art. 101 AEUV und des Effektivitätsgrundsatzes auf die Bestimmung der im Ausgangsverfahren anwendbaren Rechtsvorschriften

Vorlagefragen

1. Sind Art. 101 AEUV und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass sie einer Auslegung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach der die in Art. 10 der Richtlinie vorgesehene fünfjährige Verjährungsfrist für die Klageerhebung sowie Art. 17 der Richtlinie über die gerichtliche Schadensermittlung nicht rückwirkend anwendbar sind und der für die Rückwirkung maßgebende Zeitpunkt nicht jener der Klageerhebung, sondern der der Sanktionsentscheidung ist?
2. Sind Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104/EU und der Begriff „rückwirkend“ dahin auszulegen, dass Art. 10 dieser Richtlinie auf eine Klage wie jene im Ausgangsverfahren anwendbar ist, die zwar nach dem Inkrafttreten der Richtlinie und ihrer Umsetzungsbestimmungen erhoben wurde, sich aber auf frühere Sachverhalte bzw. Sanktionen bezieht?
3. Ist Art. 17 der Richtlinie 2014/104/EU über die gerichtliche Schadensschätzung im Rahmen der Anwendung einer Bestimmung wie Art. 76 der Ley de Defensa de la Competencia (Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs) dahin auszulegen, dass es sich um eine prozessuale Vorschrift handelt, die auf das Ausgangsverfahren anwendbar ist, in dem die Klage nach dem Inkrafttreten der innerstaatlichen Umsetzungsbestimmungen erhoben wurde?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 101 AEUV

Richtlinie 2014/104: Art. 10 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Die Richtlinie 2014/104 wurde im spanischen Recht durch das Real Decreto-ley 9/2017, de 26 de mayo, por el que se transponen directivas de la Unión Europea en los ámbitos financiero, mercantil y sanitario, y sobre el desplazamiento de trabajadores (Königliches Gesetzesdekret Nr. 9/2017 vom 26. Mai 2017 zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union im Finanz-, Handels- und Gesundheitsbereich sowie über die Entsendung von Arbeitnehmern) umgesetzt. Art. 3 dieses Gesetzesdekrets legt in Änderung der Ley 15/2007, de 3 de julio, de Defensa de la Competencia (Gesetz Nr. 15/2007 vom 3. Juli 2007 zum Schutz des Wettbewerbs, im Folgenden: Wettbewerbsgesetz) die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen auf fünf Jahre fest (neuer Art. 74 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes) und regelt die – dem Kläger obliegende – Beweislast für die Ermittlung des Schadensumfangs in Form der Einführung bestimmter Detailvorschriften wie einer widerleglichen Vermutung der Kausalität von festgestellten Kartellverstößen für den Schaden (neuer Art. 76 Abs. 3 des

Wettbewerbsgesetzes) oder der Möglichkeit der richterlichen Schätzung der Schadenshöhe bei praktisch unmöglicher oder übermäßig schwieriger genauer Bezifferung eines nachweislich eingetretenen Schadens (neuer Art. 76 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes). Mit Art. 4 dieses Königlichen Gesetzesdekrets wurde in die Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil (Gesetz Nr. 1/2000 vom 7. Januar 2000 über den Zivilprozess, im Folgenden: Zivilprozessordnung) eine Bestimmung über den Zugang zu den Beweismitteln in Schadensersatzverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften eingefügt.

Die Erste Übergangsbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 9/2017 enthält zwei Absätze. Der erste schließt die Rückwirkung von Art. 3 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes) aus und der zweite sieht vor, dass die Bestimmungen des Art. 4 (Änderung der Zivilprozessordnung) ausschließlich auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzesdekrets eingeleitete Verfahren Anwendung finden, wobei dieses Inkrafttreten – unter Verstoß seitens des Königreichs Spanien gegen die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2014/104 – am 27. Mai 2017 erfolgt ist.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Nachdem die Berufungsgegnerin in den Jahren 2006 und 2007 drei Lastkraftwagen mittels Leasingverträgen erworben hatte, erhob sie am 1. April 2018 eine Folgeklage gegen die Berufungsführerinnen auf Ersatz der Schäden aus dem wettbewerbswidrigen Verhalten der Berufungsführerinnen, gegen die sich die in dem Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 – LKW) (im Folgenden: LKW-Beschluss) verhängte Sanktion ausdrücklich richtete. Konkret begehrte die Berufungsgegnerin mit ihrer Klage die gesamtschuldnerische Verpflichtung der Berufungsführerinnen zur Leistung eines Betrags in Höhe von 38 148,71 Euro bzw. eines als angemessen erkannten Betrags samt gesetzlichen Zinsen und Kosten an sie.
- 2 Der LKW-Beschluss ist mit 19. Juli 2016 datiert und wurde im Amtsblatt der EU vom 6. April 2017 veröffentlicht. Mit ihm wurden gegen die größten LKW-Hersteller auf dem Markt der Europäischen Union Sanktionen wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV in Form eines von Januar 1997 bis Januar 2011 bestehenden Kartells verhängt.
- 3 In ihrer Klageschrift machte die Berufungsgegnerin hilfsweise für den Fall der Nichtanwendbarkeit der Richtlinie 2014/104 und ihrer Umsetzungsbestimmungen im spanischen Recht die allgemeine Lehre von der außervertraglichen Haftung nach Art. 1902 des Código Civil (Bürgerliches Gesetzbuch) und der dazu ergangenen Rechtsprechung geltend, deren Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.
- 4 Die AB VOLVO und die DAF TRUCKS N. V. bestritten das Klagebegehren und machten u. a. die Verjährung der Schadensersatzklage wegen Ablaufs der einjährigen Frist (außervertragliche Schadensersatzklage) geltend.

- 5 Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Klage teilweise stattgegeben, und die Berufungsführerinnen wurden zur Leistung einer Entschädigungszahlung in Höhe von 15 % des Erwerbspreises der Fahrzeuge verpflichtet. In diesem Urteil wurde die Verjährungseinrede u. a. mit der Begründung zurückgewiesen, die fünfjährige Verjährungsfrist gelange zur Anwendung, weil sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung (am 1. April 2018) bereits durch das Königliche Gesetzesdekret zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104 in Art. 74 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes eingeführt gewesen sei. Ebenso wurde die Schadensvermutung nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 – umgesetzt in Art. 76 Abs. 3 des Wettbewerbsgesetzes – angewandt, da diese Bestimmung auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar sei, zumal angesichts ihrer prozessualen Natur, weil sie die Beweislastverteilung für den Schaden regle.
- 6 Dementsprechend wurde in diesem Urteil auch auf die Möglichkeit der richterlichen Schadensschätzung gemäß Art. 76 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes – der Art. 17 der Richtlinie 2014/104 umsetze und im Hinblick auf die Beweislastverteilung prozessualer Natur sei – zurückgegriffen, nachdem die außergewöhnliche Schwierigkeit der Beweisführung hinsichtlich des Schadensumfangs festgestellt wurde.
- 7 In ihrer Berufung machen die Berufungsführerinnen geltend, die Richtlinie 2014/104 dürfe nicht rückwirkend angewandt werden, weil die von der Europäischen Kommission sanktionierten wettbewerbswidrigen Handlungen am 18. Januar 2011 geendet hätten und der Tatzeitraum für die Bestimmung der Nichtrückwirkung der Richtlinienvorschriften entscheidend sei. Dagegen erachten sie die Regelung des Art. 1902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für anwendbar, der bestimme, dass die Klägerin das Vorliegen und die Höhe des Schadens beweisen müsse. Die DAF TRUCKS N. V. bringt darüber hinaus vor, dass die Klage verjährt sei, da nicht die fünfjährige Verjährungsfrist nach der Richtlinie zur Anwendung gelange, sondern die einjährige Verjährungsfrist, die am 19. Juli 2016, dem Tag der Veröffentlichung der Pressemitteilung über den LKW-Beschluss, zu laufen begonnen habe.
- 8 In Bestreitung des Berufungsvorbringens verweist die Berufungsgegnerin zur Stützung der Anwendbarkeit der fünfjährigen Verjährungsfrist auf Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2014/104 und Art. 74 des Wettbewerbsgesetzes in Verbindung mit Art. 22 der genannten Richtlinie und der Ersten Übergangsbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2017.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Berufungsführerinnen sprechen sich gegen die Vorlage zur Vorabentscheidung aus, weil für sie keine Auslegungszweifel an der Nichtanwendbarkeit der Richtlinie auf das Ausgangsverfahren bestehen.
- 10 Auch die Klägerin wendet sich gegen die Vorlage zur Vorabentscheidung, weil sie die Richtlinie für eindeutig anwendbar hält.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 11 Im Ausgangsverfahren ist die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften für die Festlegung der Verjährungsfrist für die erhobene Schadensersatzklage sowie der Regelungen über die Beweislastverteilung und die richterliche Schadensschätzung wesentlich. Insbesondere geht es um die (sowohl direkte als auch indirekte) Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/104 auf den vorliegenden Fall, wobei Zweifel über ihre Übergangsbestimmungen bestehen.
- 12 Der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt, der den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV erfüllt, hat sich vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/104 ereignet, während die Kommission den LKW-Beschluss am 19. Juli 2016 erlassen hat, d. h. zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie am 26. Dezember 2014 und dem Ablauf ihrer Umsetzungsfrist am 27. Dezember 2016, die Spanien versäumt hat, weil das Königliche Gesetzesdekret 9/2017 zu ihrer Umsetzung erst am 27. Mai 2017 in Kraft getreten ist.
- 13 Im Licht des Vorstehenden hegt das vorliegende Gericht **Zweifel über die übergangsweise Anwendung der Richtlinie 2014/104 und des zu ihrer Umsetzung ergangenen Königlichen Gesetzesdekrets 9/2017**, weil der zeitliche Anwendungsbereich der Richtlinie durch ihren Art. 22 allgemein dahin beschränkt wird, dass bei ihrer Umsetzung die materiell-rechtlichen Vorschriften nicht rückwirkend gelten sollen (Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie). Allerdings gelten sämtliche weiteren innerstaatlichen Umsetzungsbestimmungen der Richtlinie, d. h. die verfahrensrechtlichen Vorschriften, sehr wohl für Fälle vor dem Inkrafttreten der Richtlinie, aber nur im Rahmen von Klagen, die ihrerseits nach dem Inkrafttreten der Richtlinie erhoben worden sind (Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie).
- 14 In dieser Hinsicht bezieht sich der erste Zweifel auf die Auslegung des Begriffs „rückwirkend“ in Art. 22 der Richtlinie und darauf, ob damit auf den Tatzeitraum der wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung durch die gegenständlichen Kartellabsprachen abgestellt wird oder auf den Zeitpunkt der Sanktion der Kommission oder gegebenenfalls auf jenen der Erhebung der Schadensersatzklage. Der zweite Zweifel bezieht sich auf die Auslegung des Begriffs „materiell-rechtliche Vorschriften“ und konkret darauf, ob die fünfjährige Verjährungsfrist nach Art. 10 der Richtlinie dazu zählt, so dass sie keine Rückwirkung entfalten würde. In entsprechender Weise bezieht sich der dritte Auslegungszweifel auf die Bestimmung des Art. 17 der Richtlinie über die Möglichkeit der Schätzung des Schadensumfangs und ihre Natur als materiell-rechtliche oder prozessuale Vorschrift.
- 15 Diese Zweifel über die Auslegung der Übergangsregelungen der Richtlinie 2014/104 übertragen sich auf das durch die Erste Übergangsbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2017 eingerichtete Übergangsregime, das die Differenzierung in der Richtlinie zwischen materiell-rechtlichen und prozessualen Vorschriften nicht übernommen hat, aber unterscheidet zwischen Änderungen der

Zivilprozessordnung, die auf nach deren Inkrafttreten eingeleitete Verfahren anzuwenden sind, und Änderungen des Wettbewerbsgesetzes, für die die Erste Übergangsbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2017 anordnet, dass sie „nicht rückwirkend anzuwenden“ sind.

- 16 Der Zweifel über den Begriff „rückwirkend“ in der Richtlinie 2014/104 überträgt sich nunmehr auf die in den Umsetzungsbestimmungen verwendeten Begriffe. So stellt sich die Frage, ob die Erste Übergangsbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets dahin auszulegen ist, dass die Änderungen der Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes (Verjährung, Beweislast und richterliche Schadensschätzung) auf nach dem Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets (am 27. Mai 2017) erhobene Klagen – wie jene im Ausgangsverfahren, die am 1. April 2018 eingebracht wurde – anzuwenden sind, und ob der Grundsatz der Effektivität des Art. 101 AEUV diese Auslegung erfordert.
- 17 Konkret bestimmt die Richtlinie 2014/104, **was die Verjährungsfrist für die im Ausgangsverfahren erhobene Klage betrifft**, dass alle Mitgliedstaaten eine Frist von mindestens fünf Jahren für die Geltendmachung von Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs gewährleisten müssen; diese Mindestfrist wurde durch das Königliche Gesetzesdekret 9/2017 normiert. So wurde die allgemeine einjährige Frist nach Art. 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für außervertragliche Schadensersatzklagen auf fünf Jahre verlängert. Angesichts des Umstands, dass das genannte Königliche Gesetzesdekret den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Änderungen des Wettbewerbsgesetzes aufstellt, stellt sich die Frage, wie mit Klagen zu verfahren ist, die wie jene im Ausgangsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Königlichen Gesetzesdekrets noch nicht verjährt gewesen wären, und ob eine zusätzliche Frist zu gewähren ist, bis die gesetzlich vorgesehenen fünf Jahre erreicht sind. Diese Frage ist relevant, weil die Berufungsführerinnen geltend machen, die Frist müsse ab der Veröffentlichung der Pressemitteilung über den LKW-Beschluss (dem 19. Juli 2016) zu laufen beginnen, so dass die einjährige Frist zum Zeitpunkt der Klageerhebung (am 1. April 2018) bereits abgelaufen wäre.
- 18 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Art. 10 der Richtlinie nicht rein prozessualer Natur sind und dass es dem spanischen Gesetzgeber freistand, die Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen als materiell-rechtliche Vorschrift zu qualifizieren und sie in die Änderung des Wettbewerbsgesetzes einzubeziehen. Allerdings ließe sich diese Qualifizierung im Licht von Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 nach deren Umsetzung in Zweifel ziehen, weil es sich um einen Fall handelt, in dem die Klage nach der zum Zeitpunkt des LKW-Beschlusses geltenden Rechtslage noch nicht verjährt war.
- 19 Würde der Auslegung gefolgt, dass die einzig anwendbare Verjährungsregelung jene des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, so bestünde der Zweifel in der Frage, ob diese mit Art. 101 AEUV und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist, nach dem innerstaatliche Rechtsvorschriften die Ausübung der unionsrechtlich gewährten

Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen. Diesbezüglich bestehen auch Zweifel darüber, ob die geltende Regelung dahin auszulegen ist, dass sie die Verfolgung von vor dem Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmungen noch nicht verjährten Klagen erlaubt, entweder unter Festlegung des Beginns des Fristenlaufs mit der Veröffentlichung des Beschlusses vom 6. April 2017 im Amtsblatt der EU und nicht mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung oder unter Berücksichtigung weiterer innerstaatlicher Übergangsvorschriften, die die neue Frist mit der davor geltenden vereinbar machen könnten, so dass die Frist bis zum Ablauf der fünf Jahre weiterlaufen könnte, ohne aber bereits nach der alten Rechtslage verjährte Klagen „wiederaufleben“ zu lassen.

- 20 Schließlich wird hinsichtlich der **Möglichkeit zur richterlichen Schätzung des Schadensumfangs nach Art. 17 der Richtlinie 2014/104 und dem neuen Art. 76 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes** darauf hingewiesen, dass gemäß der Ersten Übergangsbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2017 die neuen Artikel des Wettbewerbsgesetzes keine Rückwirkung entfalten, obwohl viele davon (Schadensvermutungen, Beweislastverteilung etc.) eher einen prozessualen als einen materiell-rechtlichen Inhalt aufweisen.
- 21 Der vor der Änderung des Wettbewerbsgesetzes geltende gewöhnliche Rechtsweg für die Geltendmachung der außervertraglichen Haftung durch Schadensersatzklagen weist beträchtliche Unterschiede auf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erfordernis des Nachweises des Schadens und seiner Bezifferung (sowie den zuvor erörterten Verjährungsfristen). Das Königliche Gesetzesdekret 9/2017 hat eine bedeutende neuartige Frage eingeführt, die für die Entscheidung im Ausgangsverfahren relevant ist, nämlich ob es Abs. 2 des neuen Art. 76 des Wettbewerbsgesetzes dem Gericht erlaubt, die erlittenen Schäden anhand der verfügbaren Informationen selbst zu beziffern, wenn sich diese Bezifferung für die klagende Partei als übermäßig mühevoll oder schwierig erweist. In nach der Änderung des Wettbewerbsgesetzes eingeleiteten Gerichtsverfahren wegen Schadensersatz für durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht entstandene Schäden dürften die früheren materiell-rechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, soweit es sich um vor dem Inkrafttreten dieser Änderung begangene Zuwiderhandlungen handelt.
- 22 Nachdem die unbestreitbare Schwierigkeit der Ermittlung des Schadensumfangs im angefochtenen Urteil festgestellt wurde, ist es wesentlich zu bestimmen, ob die Richtlinie 2014/104 Anwendung findet und ob somit auf die Möglichkeit der richterlichen Schadensschätzung zurückgegriffen werden kann, die weiter zu gehen scheint als das dem Gericht nach der nationalen Rechtsprechung eingeräumte Ermessen.
- 23 In diesem Zusammenhang hegt das vorliegende Gericht auch Zweifel an der rein prozessualen Natur des Art. 17 dieser Richtlinie sowie darüber, ob die Vorschriften über die Beweislastverteilung und die Ermittlung des Schadensumfangs, die eine starke unmittelbare Verbindung zu den

entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen aufweisen, als materiell-rechtliche oder prozessuale Vorschriften anzusehen sind.

- 24 Dies führt wiederum, im Licht von Art. 22 Abs. 2 der genannten Richtlinie, zu Zweifeln an der Freiheit des spanischen Gesetzgebers im Hinblick auf die Qualifizierung dieser Bestimmungen für die Geltendmachung von Schadensersatz als materiell-rechtliche Vorschriften und im Hinblick auf ihre Einbeziehung in die Änderung des Wettbewerbsgesetzes (Art. 76 Abs. 2).

ARBEITSDOKUMENT